

en la cause, n'exclut pas, d'emblée et par principe, l'octroi d'une indemnité pour tort moral. En laissant tomber les mots : « notamment s'il y a eu dol ou faute grave », de l'ancien art. 54, la revision du CO a encore assoupli le texte de l'art. 47. Le juge peut donc tenir compte — suivant sa libre appréciation et sans être bridé par des normes rigides — de toutes les « circonstances particulières » de nature à motiver l'allocation d'une somme d'argent, à titre de réparation morale. Pareilles circonstances existent, en l'espèce. Faute nettement prépondérante de Ramu — jeune âge et manque d'expérience de Savio, récemment entré dans la vie pratique et peu familiarisé avec le problème de la circulation —, brutalité du drame et conditions particulièrement pénibles de l'accident et de ses suites pénales — enfin perte pour les demandeurs d'un fils aimé dont chacun s'accorde à louer le caractère — constituant, dans leur ensemble, des éléments qui légitiment, outre la réparation du dommage matériel, l'octroi d'une indemnité pour tort moral, fixée, *ex aequo et bono*, à la somme de mille francs.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours par voie de jonction est rejeté.

Le recours de la partie demanderesse est partiellement admis, en ce sens que Charles Ramu est condamné à payer aux époux Savio la somme de cinq mille francs (5000 fr.), avec intérêts à 5% dès le 21 mai 1925. Le recours est rejeté et le jugement cantonal confirmé pour le surplus.

4. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. Januar 1928 i. S. Gebr. Oechslin & J. Oechslin-Bek gegen Schweizerische Bindfadenfabrik.

- Aktienrecht: 1. Streitwertberechnung bei Klagen auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen einer A.-G. (Erw. 1).
 2. Legitimation des Aktionärs zur Anfechtung (Erw. 2).
 3. Aufschlussrecht des Aktionärs; Verhältnis zum Anfechtungsrecht (Erw. 3 u. 4).
 4. Substantiierungspflicht des Anfechtungsklägers (Erw. 5).
 5. Statutenbestimmung der A.-G., wonach von der Generalversammlung « über das gesetzlich geforderte Mass hinausgehende Abschreibungen und Reservestellungen » vorgenommen werden können. Hinsichtlich der Zweckmässigkeit und des Masses ist in erster Linie auf das Ermessen der Generalversammlung abzustellen. Ein Eingreifen des Richters kann nur bei Willkür erfolgen. Verneinung einer solchen *in casu* (Erw. 5).

A. — Die Beklagte, Schweiz. Bindfadenfabrik in Flurlingen, ist eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 6,000,000 Fr., eingeteilt in 12,000 auf den Namen lautende, vollbezahlte Aktien zu 500 Fr., wovon die Kläger seit Jahren insgesamt 50 Stück besitzen.

Art. 26 der Gesellschaftsstatuten vom 15. Juni 1918 bestimmt u. a. : « Die Bilanzaufstellung erfolgt nach den Grundsätzen solider Geschäftsgebarung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften. Auf Beschluss der Generalversammlung können über das gesetzlich geforderte Mass hinausgehende Abschreibungen und Reservestellungen vorgenommen werden. »

Auf den 23. Juni 1925 berief die Beklagte eine ordentliche Generalversammlung nach Flurlingen ein zur Abnahme der Jahresrechnung 1. April 1924/31. März 1925 und zur Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes von 251,163 Fr. 21 Cts.

In dieser Generalversammlung stellte der Kläger 2 den Antrag auf Verweigerung der Rechnungsabnahme

und der Déchargeerteilung. Das Protokoll enthält darüber folgende Angaben: « Herr Jakob Oechslin äussert sich zunächst zur Bilanz der Schweizerischen Leinenindustrie A.-G., die er als ebenso unübersichtlich bezeichnet wie diejenige der Schweizerischen Bindfadenfabrik. Er ersucht um nähere Aufschlüsse über die Anlage-Konti, die Debitoren und über die Verzinsung der Schuld an die Schweizerische Bindfadenfabrik. Zur Bilanz der letztern wünscht er ebenfalls nähere Angaben über die Anlage-Konti und über die Wertschriften, speziell inbezug auf die Beteiligung bei der Schweizerischen Leinenindustrie-A.-G. Ferner fragt er an, ob es richtig sei, dass in den Wertschriften ein grösserer Posten eigener Aktien enthalten sei. Es gehe das Gerücht, dass im abgelaufenen Jahr ein Posten solcher Aktien erworben worden sei. Endlich stellt Herr Oechslin die Frage, ob die gedruckte Bilanz dem Vergleich entspreche, den die Bindfadenfabrik im Jahre 1917 mit ihm abgeschlossen hat, der aber der Generalversammlung der Aktionäre nicht mitgeteilt worden ist. Den Antrag auf Ausschüttung einer Dividende von 4% finde er nicht verständlich. »

Seitens des Vorsitzenden wurde ihm hierauf erwidert, dass die ihm bei der vergleichsweisen Erledigung des Bilanzanfechtungsprozesses im Jahre 1917 gemachten Zusicherungen erfüllt worden seien. Der Verwaltungsrat erachte es daher nicht für notwendig, über einzelne Konti nähere Details zu geben. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sei ein Posten eigener Aktien gekauft und zum Tageskurs von zirka 400 Fr. bilanziert worden. Die Bindfadenfabrik bedürfe solcher Aktien zur gelegentlichen Abgabe an Angestellte und Freunde.

Entgegen dem Antrag Oechslin stimmte die Generalversammlung mit grossem Mehr der Jahresrechnung zu und erteilte dem Verwaltungsrat, der Direktion und Kontrollstelle volle Décharge. Oechslin erklärte hiegegen Protest zu Protokoll. Mit grosser Mehrheit wurde auch die Verteilung der vom Verwaltungsrat beantragten Dividende von 4% beschlossen.

Einem am 14. September 1925 von den Klägern beim Audienzrichter des Bezirksgerichts Andelfingen gestützt auf Art. 641 Abs. 4 OR erhobenen Begehren um Bewilligung der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Beklagten ist letztinstanzlich vom Kassationsgericht des Kantons Zürich am 10. April 1926 in dem Sinne teilweise entsprochen worden, dass dem Kläger 2 die Einsichtnahme in das Wertschriftenverzeichnis gestattet wurde.

B. — Mit der vorliegenden, am 16. Oktober 1926 beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingereichten Klage haben die Kläger die folgenden — noch streitigen — Rechtsbegehren gestellt:

« 1. Die von der Schweizerischen Bindfadenfabrik ihren Aktionären über das Geschäftsjahr 1924/25 unterbreitete Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sei ungültig zu erklären, und es seien die in der Generalversammlung vom 23. Juni 1925 gefassten Beschlüsse über Abnahme der Bilanz, Feststellung des Reingewinnes und Festlegung der Dividende gerichtlich aufzuheben.

2. Es sei richterlich zu erkennen, dass die Aktionäre angesichts des von der Schweizerischen Bindfadenfabrik faktisch erzielten Reingewinnes im Geschäftsjahr 1924/25 statt auf eine Dividende von bloss 4%, auf eine solche von mindestens 6% Anspruch haben, und es habe daher die Beklagte an die Gebr. Oechslin auf deren 20 Stück Aktien 200 Fr., an Herrn Jakob Oechslin-Bek auf dessen 30 Stück Aktien 300 Fr., an Dividende pro 1924/25 nachzuzahlen, jeweils nebst Zins zu 5% seit 23. Juni 1925. »

Zur Begründung machten sie im wesentlichen geltend: Die Verwaltung der Beklagten habe die Jahresrechnung absichtlich in unklarer Weise erstellt, um dem Einzelaktionär einen sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft zu verunmöglichen. Es hätten daher die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bilanzabnahme durch die Generalversammlung gefehlt (Art. 641 und 656 OR).

Im einzelnen beanstandeten sie verschiedene Posten, auf deren Anfechtung nur bezüglich der folgenden zwei eingetreten wurde (Erw. 3 u. 4):

a) Anlage-Konti: Aus der Bilanz pro 1924/25 seien die einzelnen Anlageposten (Areal, Fabrikgebäude, Wohnhäuser und Maschinen) mit den entsprechenden Abschreibungen nicht ersichtlich. Sodann lasse sich nicht feststellen, was an Aus- und Umbaukosten, sowie Hauptreparaturen auf Betriebskonto gebucht worden sei.

b) Wertschriften: Über den im Portefeuille der A.-G. befindlichen Posten eigener Aktien gebe der Jahresbericht keinen Aufschluss. Auch gehe es nicht an, dass die Beklagte ihre Beteiligungen an andern Unternehmungen, insbesondere bei der Schweiz. Leinenindustrie-A.-G. in Niederlenz und bei der notleidenden Maag Zahnräder-A.-G. in Zürich, einfach unter «Wertschriften» anführe.

Bei dieser Sachlage müsse der Richter den Klägern gestatten, nähern Aufschluss über die geschäftlichen Verhältnisse der Beklagten durch eine Buchexpertise zu erlangen. Auf Grund einer solchen werde sich dann ein weit grösserer Betriebsüberschuss als 609,855 Fr. 10 Cts. ergeben, so dass auch nach ausgiebigen Abschreibungen noch ein Reingewinn von mindestens 360,000 Fr., statt wie ausgewiesen 240,000 Fr., an die Aktionäre verteilt werden könne.

Eventuell seien die Amortisationen auf den Immobilien und Maschinen zu kürzen. Auf den Wohnhäusern in Flurlingen, Feuerthalen und Schaffhausen dürfe überhaupt nichts abgeschrieben werden, da es sich um in tadellosem Zustand befindliche Mietshäuser handle, die sich selbst verzinsten und deren Verkehrswert eher noch steige.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. In formeller Beziehung erhob sie die Einrede der Verwirkung des Anfechtungsrechtes infolge Nichterhebung der Klage binnen Monatsfrist seit Kenntnisnahme von

den Generalversammlungsbeschlüssen (Art. 75 ZGB).

C. — Mit Urteil vom 17. Februar 1927 schützte das Handelsgericht des Kantons Zürich diese Einrede und wies die Klage ab.

Auf Berufung der Kläger hin hat das Bundesgericht diesen Entscheid am 7. Juni 1927 aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung an die kantonale Instanz zurückgewiesen (BGE 53 II 228).

D. — Mit Urteil vom 1. September 1927 hat hierauf das Handelsgericht Zürich die Klage auch materiell abgewiesen.

E. — Hiegegen richtet sich die Berufung der Kläger mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Kompetenz des Bundesgerichts hinsichtlich des Streitwertes ist gegeben. Denn nach feststehender Rechtsprechung ist für die Streitwertberechnung bei Klagen auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft nicht das Spezialinteresse des Klägers an der Gutheissung seiner Rechtsbegehren, sondern das Gesamtinteresse der beklagten Gesellschaft am Ausgang des Prozesses massgebend, weil das die Ungültigkeit aussprechende Urteil den angefochtenen Beschluss *in toto*, gegenüber sämtlichen Aktionären, aufhebt (BGE 47 II 435, 51 II 68). Da mit der Klage die Verteilung von 120,000 Fr. als Mehrdividende verlangt wird, übersteigt das Interesse der Beklagten den für das mündliche Berufungsverfahren erforderlichen Streitwert um ein Vielfaches.

2. — Mit ihrem ersten Rechtsbegehren, das sich als Feststellungsbegehren darstellt, verlangen die Kläger die Ungültigerklärung der Generalversammlungsbeschlüsse vom 23. Juni 1925 betreffend die Bilanzabnahme und Gewinnverteilung, die sie als gegen Art. 629 u. 656 OR verstossend bezeichnen. Diesem Begehren kommt indessen keine selbständige Bedeutung zu,

indem die Anfechtung der Bilanz wegen angeblich zu hohen Abschreibungen und Rücklagen lediglich die Voraussetzung für die mit Klagebegehren 2 geforderte Leistung einer Mehrdividende von 2% bildet, die nach der Darstellung der Klage den Aktionären gesetz- und statutenwidrig vorenthalten worden sein soll. Die Kläger machen damit von dem gemäss ständiger Gerichtspraxis jedem Aktionär kraft seiner Mitgliedschaft zustehenden Rechte zur Anfechtung von gegen das Gesetz oder die Statuten verstossenden Generalversammlungsbeschlüssen Gebrauch (vgl. BGE 53 II 45 f., 230 ff., 257). Dass sich dieses Anfechtungsrecht auch auf die Anordnung zu hoher, den Reingewinn schmälender Abschreibungen und Reserven erstreckt, folgt aus Art. 629 Abs. 1 OR, wonach dem Aktionär ein wohlverworbenes Recht auf Ausrichtung einer Dividende zwar nicht von Gesetzes wegen, wohl aber dann zusteht, wenn der Reingewinn nach den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist (BGE 29 II 469; 41 II 618), und dieser statutarische Dividendenanspruch ist hier grundsätzlich nicht bestritten.

3. — Die Abnahme der Jahresrechnung und die Gewinnverteilung gehört zu den ausschliesslichen Befugnissen der alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhaltenden, sog. ordentlichen Generalversammlung. In dieser die Gesamtheit der Mitglieder repräsentierenden Versammlung ist dem einzelnen Aktionär Gelegenheit geboten, seine Teilnahme an der Verwaltung zur Geltung zu bringen, indem er hier die ihm in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz, der Gewinnberechnung und der Vorschläge zur Gewinnverteilung zustehenden Rechte ausüben kann (Art. 639 OR). Dabei erschöpft sich die Geltendmachung der aus seiner Mitgliedschaft fliessenden Mitverwaltungsrechte nicht in der Ausübung des Stimmrechts. Wie der Generalversammlung, die als oberstes

Organ der A.-G. durch Mehrheitsbeschluss jeden Aufschluss von der ihr rechenschaftspflichtigen Verwaltung erzwingen kann, so ist auch dem Einzelaktionär gesetzlich ein freilich durch die Rücksichtnahme auf das Geschäftsgeheimnis beschränktes Kontrollrecht gewährleistet. Gemäss Art. 641 Abs. 4 OR ist er berechtigt, die Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam zu machen und die erforderlichen Aufschlüsse zu begehren. Mit Erlaubnis der Verwaltung oder Ermächtigung der Generalversammlung oder auf gerichtliche Anordnung hin kann er sogar Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen nehmen, soweit dies ohne Verletzung des Geschäftsgeheimnisses möglich ist. Laut Schlussabsatz von Art. 641 OR dürfen diese Rechte der Aktionäre weder durch die Statuten, noch durch Generalversammlungsbeschlüsse aufgehoben oder beschränkt werden.

Darüber, wo der Aktionär dieses ihm gegenüber der Verwaltung zustehende Aufschlussrecht geltend zu machen habe, bestimmt das Gesetz nichts. Aus Art. 641 Abs. 1 OR folgt indessen, dass er es vor der Generalversammlung durch schriftliche Eingabe an die Kontrollstelle ausüben kann, sobald er von der spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre aufzulegenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt Revisionsbericht Kenntnis genommen hat. Es steht aber nichts entgegen, dass er dieses Mitverwaltungsrecht erst in der für die Bildung des Körperschaftswillens, speziell hinsichtlich der endgültigen Bilanzfeststellung und Verfügung über den Reingewinn, allein massgebenden Generalversammlung ausübt (vgl. BACHMANN, Komm. N. 3 zu Art. 641 OR). Wird ihm hier der Aufschluss von der Verwaltung verweigert oder nur ungenügend erteilt, so kann er die Generalversammlung und nötigenfalls, wie es vorliegend bezüglich einzelner Posten geschehen ist, den Richter um Ermächtigung zur Büchereinsicht angehen. Erst nach Ergreifung dieser ihm gesetzlich eingeräumten Rechtsbehelfe steht ihm der Weg zur

gerichtlichen Anfechtung der ohne seine Zustimmung gefassten, nach seiner Auffassung Gesetz und Statuten verletzenden Beschlüsse der Generalversammlung zu. Denn nur insoweit, als seinen in erster Linie bei den Organen der Gesellschaft anzubringenden — berechtigten — Begehren nicht entsprochen wird, hat er ein rechtliches Interesse an der Anrufung des Richters. Daraus folgt auch, dass die gerichtliche Anfechtung einer Bilanz, wie hier, sich nur auf diejenigen Posten erstrecken kann, die der Aktionär vor oder in der Generalversammlung zum Gegenstande eines Aufschlussbegehrens gemacht und bezüglich deren er keine oder offensichtlich ungenügende Auskunft erhalten hat. Die Anfechtungsklage kann nicht dazu dienen, ihm Aufschluss über Posten zu verschaffen, den er durch eine Klage im Sinne von Art. 641 Abs. 4 OR allenfalls hätte erlangen können.

Macht ein Aktionär in der Generalversammlung von den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen überhaupt keinen Gebrauch, so begibt er sich damit, vorbehaltlich der Fälle des Irrtums und Betruges (vgl. BGE 34 II 501 f.), des Rechtes zur nachträglichen gerichtlichen Anfechtung der Beschlüsse. Ob sich eine Ausnahme hievon für den ohne seine Schuld in der Generalversammlung nicht erschienenen und auch nicht vertretenen Aktionär rechtfertigen liesse, kann hier dahingestellt bleiben. Soweit es sich um gegen zwingende Gesetzesvorschriften oder gegen die guten Sitten verstossende und daher nichtige Beschlüsse handelt, steht es selbstverständlich jedem Aktionär frei, die Nichtigkeit einredeweise geltend zu machen oder allenfalls durch den Richter feststellen zu lassen.

4. — Hievon ausgehend muss der Klägerin 1 das Anfechtungsrecht versagt werden. Zwar hat sich der Kläger 2 in der Generalversammlung als Vertreter der Firma Oechslin legitimiert und auch deren Stimmrecht ausgeübt, allein das Generalversammlungsprotokoll

bietet keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er die in der Diskussion gemachten Erklärungen nicht nur für sich persönlich, sondern gleichzeitig auch für die Firma abgegeben habe. Andererseits ist der Kläger 2 mit der Anfechtung der in der Generalversammlung nicht bemängelten Posten ausgeschlossen, und es bleibt bloss zu prüfen, ob und inwieweit die Beanstandung der beiden Bilanzposten « Anlagen » und « Wertschriften » begründet sei. (Folgen Ausführungen über die formelle Bemängelung dieser Posten).

5. — Als Hauptanfechtungsgrund macht der Kläger 2 geltend, dass der Reingewinn durch übermässig hohe, teilweise versteckt über die Betriebsrechnung vorgenommene Abschreibungen und Rücklagen geschmälert worden sei. Dabei kann er aber seine Forderung einer höheren Dividende nicht einfach damit begründen, dass er die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände unter Berufung auf die Bücher der Gesellschaft und auf Gutachten Sachverständiger als zu hoch bezeichnet. Denn es kann nicht Aufgabe des Gerichtes sein, auf blosser Vermutungen eines Aktionärs hin durch Experten eine neue Bilanz aufstellen zu lassen. Der Anfechtungskläger ist vielmehr gehalten, anzugeben, durch welche speziellen Buchungsvorgänge das Gesetz oder die Statuten verletzt worden sind.

Gemäss Art. 656 Abs. 1 OR ist die Bilanz der A.-G. so klar und übersichtlich zu erstellen, dass die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten. Sie soll als ein das Verhältnis des Vermögens und der Schulden des Unternehmens darstellender, periodischer Abschluss den Vermögensstand und den geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft in der abgelaufenen Betriebsperiode ausweisen. Dabei stellt das Gesetz für einzelne Vermögensobjekte Bewertungsvorschriften im Sinne der Festlegung einer obern Grenze der Wertansätze auf. Vor Handelsgericht hat der Kläger zwar ausführen lassen, dass er die Bewer-

tung der einzelnen Bilanzposten an sich nicht anfechte, obwohl in verschiedenen Wertansätzen, wie z. B. denjenigen für die Wohnhäuser, Warenvorräte und einzelne Wertschriften stille Reserven enthalten seien. Wenn er aber anderseits behauptet, dass auf einzelnen Bilanzposten — von denen nach dem Gesagten nur die Anlagen und Wertschriften in Frage kommen — zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung das Mass der effektiven Wertverminderung überschreitende Abschreibungen vorgenommen worden seien, so macht er hinwiederum doch eine Unterbewertung dieser Vermögensgegenstände geltend. Nun bestimmt aber Art. 26 der Statuten, dass durch Beschluss der Generalversammlung « über das gesetzlich geforderte Mass hinausgehende Abschreibungen und Reservestellungen » vorgenommen werden können. Gemäss dieser unangefochtenen Satzungsvorschrift ist daher die Generalversammlung namentlich an die Schranke des Art. 631 Abs. 2 OR nicht gebunden, wonach der Reingewinn den Aktionären durch Anordnung statutarisch nicht vorgesehener Reserveanlagen nur entzogen werden darf, wenn und soweit die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert. Nach feststehender Rechtsprechung (vgl. BGE 53 II 260 f. und dort. Zit.) ist an den Beweis dieser Voraussetzung kein strenger Massstab anzulegen; es genügt schon, dass vom Standpunkte einer vorsichtigen, die Gegenwart und Zukunft ins Auge fassenden Geschäftsleitung aus die Anlegung derartiger Reserven, sei es in Form von Einlagen in besondere Fonds oder in Gestalt von Abschreibungen auf Aktiven (vgl. BACHMANN, Komm. N. 4 zu Art. 631 OR), als geboten erscheint, wobei im Zweifel dem Verfügungsrechte der Generalversammlung und dem Bestreben, das Unternehmen sicherzustellen, gegenüber demjenigen auf Erreichung eines baldigen Reingewinnes der Vorzug zu geben ist. Umso mehr ist es hier angezeigt, hinsichtlich der Zweckmässigkeit und des Masses in erster Linie auf das Ermessen der

Generalversammlung abzustellen. Ein Eingreifen des Richters kann nur im Falle einer eigentlichen Willkür erfolgen, d. h. wenn sich die Verfügungen nach dem Stande des Unternehmens durch vernünftige wirtschaftliche Erwägungen schlechterdings nicht mehr rechtfertigen lassen. Nähere Ausführungen über die Abschreibungen hat der Kläger bloss bezüglich der Anlageposten (Immobilien und Maschinen) gemacht. Diese stehen bei einem Anlagewert von etwas mehr als 8 Millionen mit 4,137,655 Fr. 75 Cts. zu Buch, wovon etwas mehr als 3 Millionen auf die Immobilien (Fabrikareal, Fabrikgebäude und Wohnhäuser für Angestellte und Arbeiter) entfallen und etwas mehr als 1 Million auf die Maschinen. Laut Gewinn- und Verlustrechnung sind auf den Immobilien 164,600 Fr. und auf den Maschinen 171,846 Fr. 55 Cts. = total 336,446 Fr. 55 Cts. abgeschrieben worden. Die Vorinstanz erachtet diese Bewertungen auf Grund der Ausführungen eines sachverständigen Mitgliedes als den Verhältnissen angemessen. Hierauf muss das Bundesgericht mangels schlüssiger gegenteiliger Anhaltspunkte abstellen.

6. — Hat darnach aber die Generalversammlung der Beklagten im Rahmen ihrer Kompetenz gehandelt und eine für die Gesellschaft, wie für die einzelnen Aktionäre verbindliche Bilanz aufgestellt, so entfällt jede Grundlage für das Klagebegehren 2 um Ausrichtung einer Mehrdividende von 2 %.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zurich vom 1. September 1927 bestätigt.